
I.

Begriff des Wortes Gemeinde, und von dem
Gemeindewesen überhaupt.

Der Name Gemeinde hat seinen Ursprung aus dem grauen Alterthume, und kömmt selbst schon in den Zeiten, in welchen die Welt der erst späteren Erfindung und Vervollkommung des Schreibens und Druckens entbehrend, sich bloß mit der mündlichen Ueberlieferung des Geschehenen, oder der eigentlichen Tradition behelfen mußte, sowohl in religiösen als bürgerlichen Verhandlungen vor.

So möchte ich für die, wenigstens in religiöser Beziehung uns bekannte älteste Gemeinde, die Gemeinde Gottes halten.

Nach I. Timoth. 5, 15, ist sie die Bezeichnung der Verehrer Jesu in der christlichen Kirche, in so ferne er dieselbe durch den Heiland gesammelt, und vereint zu einem Volke, das da vor ihm wandeln soll im rechten Glauben und wahrer Tugend. Gemeinde, Gemeinde (Gemeinheit) im Allgemeinen, bezeichnet eine gesellschaftliche Vereinigung mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen, fortdauernden,

und vom Staate gebilligten Endzwecke. Gemeinde kann auch jede Gesellschaft genannt werden, wiesern allen Gliedern derselben etwas gemein ist.

Insonderheit nennet man aber so die kleineren Abtheilungen, in welche der Staat und die Kirche, als die beyden größten und wichtigsten Gesellschaften auf der Erde zerfallen; dergleichen sind die Stadt- oder Dorfgemeinden, welche als Theile des Staats ihre eigenen Vorsteher, welche in den verschiedenen Dertern und Bezirken verschiedene Nahmen führen; als weltliche Obere, und als Theile der Kirche ihren Pfarren als geistlichen Oberen haben.

Es gibt verschiedene Arten von Gemeinden, als: geistliche Gemeinden, Innungen oder Handwerksgemeinden, Vorstadtsgemeinden, Land- oder Dorfgemeinden und andere mehrere.

Zur Entstehung einer Gemeinde sind wenigstens drey Personen nöthig, und es hat jede Gemeinde bey ihrer Entstehung und zur gültigen Fortdauer, die Bestätigung der höchsten Gewalt im Staate nöthig, und sie beruhet desßhalb eigentlich auf einem Privilegium.

Eine Gemeinde (*universitas, corpus*), die Genossenschaft Mehrerer zu einem fortdauernden und vom Staate gebilligtem Zwecke, stehet als juristische Person im Allgemeinen einer physischen ganz gleich, sie erwirbt und wird verbindlich, wie diese, so weit nicht ein Gesetz oder die Natur der Ge-

meinde entgegensteht. Als Gesellschaft haben die Gemeinden alle Rechte und Befugnisse, die aus der Natur und dem Zwecke ihrer Verbindung entspringen.

Der Grund ihrer Rechte sind theils die Gesetze und Verleihungen des Landesherrn, theils der besondere Erwerbungsstiel. Als moralische Person hat die Gemeinde dieselben aktiven und passiven Rechte, welche einzelnen Bürgern und Menschen im Staate zukommen, in so ferne sie nur möglicher Weise von ihr ausgeübet werden können, und die Gesetze keinen Unterschied zwischen einer moralischen Person und einzelnen Menschen bestimmt haben.

Die Gemeindeglieder (zusammen) als moralische Person genießen die Rechte der Minderjährigen und Unmündigen; sie können zu Erben eingesetzt werden, Verträge schließen, daraus Klagen und geklaget werden, ja sogar Verbrechen begehen und daraus verbindlich gemacht werden; ferner haben sie das Recht ein gemeinschaftliches Vermögen zu besitzen, zu erwerben, und zur Bestreitung ihrer Erhaltungskosten eine Gemeindegasse zu führen, Gemeindebeschlüsse zu machen, und deren Befolgung zu verlangen.

Was nun eine Gemeinde auf eine oder die andere der oben erwähnten Arten als rechtliches Eigenthum besitzt, heißt ihr Gemeineigenthum, Gemeingut, oder Gemeinvermögen, es mag bestehen in Grundstücken, Capitalien oder anderen Dingen.

Gemeindegüter sind also diejenigen Güter der Gemeinde, deren Eigenthum der Gemeinde, deren Genuß aber allen Gemeindegliedern zustehet.

Obgleich diese Güter keineswegs als Staatsgüter angesehen werden können, so haben sie doch eine öffentliche Beziehung, durch welche ein Aufsichtsrecht des Staates bey deren Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung nöthig gemacht wird. Die Gemeingüter sind in Rücksicht ihrer Bestimmungen oder ihres Gebrauches und des daraus für die einzelnen Gemeindegliedern, zu entspringenden Nutzens von zweyfacher Art, und zwar solche, bey deren Nutzungen eine von der Gemeinde als moralische Person geführte Verwaltung Statt findet, und wo sohin die Nutzungen getheilet werden; solche Gemeindegüter sind Holzungen, Aecker, Gartengrundstücke, Obstpflanzungen, Capitalien, Pachtgelder 2c.; und solche, wo die einzelnen Gemeindeglieder ihr Nutzungsrecht unmittelbar nach Art einer Servitut ausüben; solche sind Gemeindegüther, Weideplätze, Anger und Felder, Brunnen, Seen, Bräuhäuser, und andere dergleichen.

Da die sämtlichen Gemeindegüter die Rechte der Güter von Unmündigen und Minorenen genießen, so ist auch die Staatsregierung Obervormund über dieselben, und es muß daher dem Staate vorzüglich daran liegen, daß diese Güter zum Besten der Gemeinde auf die vollkommenste Weise benützet,

erhalten und keine der Gemeinde schädliche Veränderung damit vorgenommen werde; die Gemeinde kann daher ohne obrigkeitliche Bewilligung ihre Güter weder verpfänden noch veräußern, und selbst die Mehrheit der Stimmen wäre zu solch einer der Gemeinde schädlichen Handlung nicht rechtsgültig.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten geschieht nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, oder nach dem Herkommen der einzelnen Gemeinden, und die Vorsteher der einzelnen Gemeinden müssen jährlich Rechnung ablegen, und sich über ihre Geschäftsführung verantworten.

Durch den Tod aller Mitglieder oder mit der Aufhebung von Seite des Staates, oder durch freiwillige Auflösung von Seite der Mitglieder hört die Gemeinde auf, in so ferne nicht in letzterer Beziehung, besondere Bestimmungen oder Gesetze entgegen stehen; solche Gemeinden sind die geistlichen Gemeinden, die Innungen, die Stadt- und Dorfgemeinden.

Die letzteren sind für den Staat von vorzüglicher Wichtigkeit, und vorzüglich haben sie in Deutschland eine eigenthümliche Bedeutung erhalten, da sie als Grundbestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft in einem öffentlichen Verhältniß stehen.

Historisch hat die Entwicklung und Ausbildung der Gemeinde-Verfassung hauptsächlich die Civilisation befördert, und durch sie ist in den ältesten Zei-

ten die Stammverfassung zerstört worden, welche zur Einseitigkeit und Beschränktheit geführt hat.

Der Inbegriff der Bestimmungen über die Gemeinde-Verfassung und Verwaltung über die Organisation der Gemeinden, über die Erwerbung des Gemeinde-Rechtes, über die Rechte und Pflichten der Gemeinden und deren Glieder, über das Gemeinde-Vermögen, und über die Unterordnung der Gemeinden unter die Bezirksämter heißt die Gemeinde-Ordnung.

Hieraus ergibt sich von selbst, wie wichtig die Gemeinden für einen wohlorganisirten Staat sind, und welche Sorgfalt der Staat auf diesen Zweig der Verwaltung wenden muß. Diejenigen Individuen, welche mit Besorgung und Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten beauftragt sind, heißen die Gemeinde-Vorsteher.

In Dörfern sind dieß die Richter, Dorffschulzen, Bauernmeister, in den Städten der Bürgermeister und die Rathsmänner. So verschieden als der Umfang ihres Geschäftskreises ist, so verschieden ist auch die Erwählung derselben; die einen werden von der Gemeinde erwählt, und manche derselben bedürfen der obrigkeitlichen Bestätigung, die anderen werden immer von der Obrigkeit oder dem Grundherrschaften erwählt. Sie werden auch von der Regierung gebraucht, theils um deren Befehle und Verordnungen in der Gemeinde bekannt zu machen,

